



BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

Einwohnergemeinde Hölstein

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffe	3
§ 3 Aufgabenerfüllung	3
§ 4 Ablehnung von Vorteilen	3
§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit	3
§ 6 Verantwortlichkeit	4
§ 7 Rechtsschutz	4
§ 8 Haftpflichtversicherung	4
§ 9 Entschädigung des Gemeinderates	4
§ 10 Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der n. Funktionäre	4
§ 11 Sitzungen	5
§ 12 Schulbesuche	5
§ 13 Spesenersatz	5
§ 14 Ausgleich der Teuerung	5
§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 16 Inkrafttreten	5
Anhang	6

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden und Kommissionen der Gemeinde ausgerichtet werden sowie deren Rechte und Pflichten.

§ 2 Begriffe

¹ Als Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen (nachfolgend nebenamtliche Funktionäre genannt) gelten, wer ohne Begründung eines Anstellungsverhältnisses mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode oder für eine bestimmte Aufgabe gewählt ist.

² Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde.

³ Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu.

§ 3 Aufgabenerfüllung

¹ Nebenamtliche Funktionäre sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet.

² Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und dabei die Interessen der Gemeinde zu wahren.

§ 4 Ablehnung von Vorteilen

Nebenamtlichen Funktionären ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile ab einem Wert von CHF 100.00, die im Zusammenhang mit dem Amt stehen, für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

¹ Nebenamtliche Funktionäre sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit bestehen.

³ Die gesetzliche Auskunftspflicht gegenüber den Kontrollorganen der Gemeindeversammlung sowie die Pflicht zur Zeugenaussage vor Gericht bleiben vorbehalten.

§ 6 Verantwortlichkeit

¹ Nebenamtliche Funktionäre haften in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetzgebung für den der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden.

² Schadenersatzbegehren gegen nebenamtliche Funktionäre sind an die Gemeinde zu richten.

³ Wird die Gemeinde von einer geschädigten Person für erlittenen Schaden in Anspruch genommen, so kann sie bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden Rückgriff auf die verantwortliche nebenamtliche Funktionärin oder den verantwortlichen nebenamtlichen Funktionär nehmen.

⁴ Im Übrigen richtet sich ihre Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes (Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden, SGS 105).

§ 7 Rechtsschutz

Werden nebenamtliche Funktionäre von Dritten im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich die Beschreitung des Rechtsweges zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig, übernimmt die Gemeinde die Kosten des Rechtsschutzes.

§ 8 Haftpflichtversicherung

Der Gemeinderat schliesst für alle nebenamtlichen Funktionäre eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögensschadenversicherung ab, welche Schäden deckt, die Drittpersonen aus der Amtsführung erwachsen. Die Prämien werden von der Gemeinde übernommen.

§ 9 Entschädigung des Gemeinderates

¹ Die Jahresentschädigung des Gemeinderates beträgt:

- Gemeindepräsident/in CHF 26'700.00
- Vizepräsident/in CHF 15'700.00
- Gemeinderatsmitglieder CHF 13'500.00

² In diesen Beträgen ist der Zeitaufwand für die ordentlichen Sitzungen, die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen, die administrativen Arbeiten, die Gemeindeversammlungen, Besprechungen und weitere zum Aufgabenbereich gehörende Routinearbeiten inbegriffen. Ferienentschädigungen und der 13. Monatslohn werden nicht ausgerichtet.

³ Der Gemeinderat kann für zusätzliche Sitzungen das ordentliche Sitzungsgeld sowie Spesen geltend machen.

§ 10 Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der nebenamtlichen Funktionäre

¹ Die Entschädigungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der nebenamtlichen Funktionäre sind im Anhang dieses Reglements geregelt. Ferienentschädigungen und der 13. Monatslohn werden nicht ausgerichtet.

² Die Entschädigungen im Anhang dieses Reglements setzt der Gemeinderat fest.

§ 11 Sitzungen

¹ Als Sitzungen gelten die Zusammenkünfte von Behörden und Kommissionen der Gemeinde, zu denen vom Präsidium oder in dessen Auftrag zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben eingeladen wird.

² Für sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Schulbesuche

Die Mitglieder des Schulrates beziehen für Schulbesuche und Elternabende, die wenigstens eine Lektion dauern, das normale Sitzungsgeld.

§ 13 Spesenersatz

Im Anhang dieses Reglements sind die Spesenansätze geregelt.

§ 14 Ausgleich der Teuerung

Die Anpassung der Entschädigungen gemäss diesem Reglement an die Teuerung richtet sich nach der kantonalen Regelung.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement ersetzt den Anhang Entschädigungen der Kommissionen und übrigen Behörden des Personalreglements der Einwohnergemeinde Hölstein vom 20. September 1999.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 beschlossen.

Hölstein, 27. Oktober 2022

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Präsidentin

Andrea Heger-Weber

Verwalter

Pascal Liederer

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 24. Oktober 2022 genehmigt und wird durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Anhang

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre werden wie folgt entschädigt:

- a) Funktionsentschädigung
- b) Sitzungsgeld
- c) Spesen

a) Funktionsentschädigung

Die Funktionsentschädigung gilt als Entschädigung für folgende Arbeitsleistungen und Aufgaben: Vor- und Nachbereitung von ordentlichen Sitzungen, die administrativen Arbeiten, Besprechungen und weitere zu seinem Aufgabenbereich gehörenden Routinearbeiten.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Präsident/in	CHF 800.00
Aktuar/in	CHF 500.00

Schulrat

Präsident/in	CHF 1'800.00
Aktuar/in	CHF 1'000.00

Sozialhilfebehörde

Präsident/in	CHF 1'800.00
Aktuar/in	CHF 1'000.00

Wahlbüro

Präsident/in	CHF 600.00
--------------	------------

Bau- und Planungskommission

Präsident/in	CHF 800.00
Aktuar/in	CHF 500.00

Umweltkommission

Präsident/in	CHF 800.00
Aktuar/in	CHF 500.00

Kinder- + Jugendzahnpflege

Leiter/in	CHF 1'750.00
-----------	--------------

b) Sitzungsgeld

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder können für Besprechungen, Sonderaufgaben oder ausserordentliche Sondereinsätze, ihren Aufwand geltend machen.

Entschädigung je Stunde CHF 40.00

Taggelder/Kursentschädigungen

Für Weiterbildungskurse, Informationstagungen oder andere Verpflichtungen werden folgende Taggelder ausbezahlt:

Entschädigung halber Tag (Richtwert 3 und mehr Stunden) CHF 150.00

Entschädigung ganzer Tag (Richtwert 6 und mehr Stunden) CHF 300.00

Diese Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn der Zeitausfall nicht bereits vom Arbeitgeber entschädigt wird.

c) Spesen

Benützung eines privaten Fahrzeuges (PVo § 24 / Motorfahrzeuge)

Kilometerentschädigung

Personenwagen: CHF 0.70/km

Motorräder: CHF 0.25/km

Spesen für Verpflegung (PVo § 29 / Entschädigung)

Pauschalentschädigungen:

Frühstück CHF 7.00 bei Antritt der Reise vor 06.00 Uhr

Mittagessen CHF 20.00

Nachtessen CHF 20.00 Ankunft nach 20.00 Uhr

Abrechnung: Für die Beanspruchung von Pauschalentschädigungen ist keine spezielle Abrechnung notwendig.

Bei Beanspruchung der Entschädigung von effektiven Auslagen ist unter Beilage von Originalbelegen (wie Quittungen) abzurechnen.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Hölstein können keine Spesen geltend gemacht werden.